Studierendenwerk
Ulm fair_supportive_competent

Anstalt des öffentlichen Rechts
James-Franck-Ring 8
89081 Ulm
Tel. 0731 50-23810
Fax 0731 50-23831

Geschäftsführung

Corporate Governance-Bericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 von Geschäftsführung und Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Ulm gemäß Ziffer IV. Nr. 15 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK BW) des Landes Baden-Württemberg

1. Transparente Unternehmensführung und Corporate Governance

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Durch die Beachtung dieser Regeln beim Studierendenwerk Ulm wird die Leitung und Überwachung des Studierendenwerkes Ulm durch seine Organe verbessert. Zudem wird durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in unsere Anstalt des öffentlichen Rechts und in das Land Baden Württemberg gestärkt.

Der PCGK BW sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes entsprochen wurde und wird. Wenn Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Die Erklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Nicht mehr aktuelle Erklärungen sollen mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich sein.

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung am 27. Juni 2013 beschlossen, den PCGK BW grundsätzlich anzuwenden und den Geschäftsführer beauftragt, die hierfür erforderlichen Verfahrens- und Ausnahmeregelungen, den Entwurf einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie den Entwurf einer Satzungsänderung zu veranlassen.

In seiner Sitzung am 30. April 2014 hat die Vertretungsversammlung eine Änderung der Satzung des Studierendenwerkes Ulm beschlossen, mit der die Organe des Studierendenwerkes Ulm zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg verpflichtet werden.

Die Genehmigung der Satzung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde am 15. Juli 2016 erteilt.

Auf den Wortlaut des PCGK BW wird im Folgenden jeweils durch Angabe der Randnummer des PCGK BW (Rd.Nr.) verwiesen.

2. Unternehmensverfassung

Das Studierendenwerk Ulm ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums untersteht.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich aus dem Studierendenwerksgesetz, der Satzung des Studierendenwerkes Ulm sowie der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

Wesentliche spezifische Rechtsgrundlagen sind das Studierendenwerksgesetz, §§ 10, 42, 43, 68 Landeshochschulgesetz LHG, §§ 104, 111 Landeshaushaltsordnung LHO, § 2 Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes AGBAföG, § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz HGrG.

3. Darstellung der im Studierendenwerksgesetz StWG geregelten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe des Studierendenwerkes Ulm mit Hinweis auf die entsprechenden Empfehlungen des PCKG BW

3.1. Vertretungsversammlung
Die Vertretungsversammlung beschließt gemäß § 8 StWG die Satzung des Studierendenwerkes Ulm (Rd. Nr. 18) und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie nimmt den Jahresabschluss entgegen und erörtert diesen. Die Beratungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben. In Bezug auf die Verfahrensregelungen der Vertretungsversammlung gilt § 10 StWG (Rd.Nr. 21). Eine Geschäftsordnung besteht für die Vertretungsversammlung nicht.

3.2. Der Verwaltungsrat
Beim Studierendenwerk Ulm nimmt der Verwaltungsrat die Aufgaben der Trägerversammlung wahr (Rd.Nr.14). Seine Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Zustimmungsvorbehalte (Rd.Nr. 32, 80-82) ergeben sich aus § 6 StWG. Dazu gehören auch die Überwachung, Beratung, Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers. Die damit in Zusammenhang stehenden Zustimmungserfordernisse des Wissenschaftsministeriums ergeben sich aus § 6 VI StWG (Rd.Nr. 19, 50). Die weiteren Rechte des Landes ergeben sich ebenfalls aus dem StWG (Rd.Nr. 16). Der Verwaltungsrat entscheidet gem. § 6 I 2 StWG über die Bestellung des Abschlussprüfers (Rd.Nr. 20). Hinsichtlich der Arbeit des Verwaltungsrats gelten die Verfahrensregelungen des § 7 StWG sowie der Satzung des Studierendenwerkes Ulm bzw. der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates (Rd.Nr. 21).

Der Verwaltungsrat setzte sich bis zum 14. Oktober 2016 aus neun männlichen und sechs weiblichen Mitgliedern zusammen. Ab 15. Oktober 2016 bildeten zwölf männliche und drei weibliche Mitglieder das Verwaltungsratsgremium (Rd.Nr. 15).

3.3 Geschäftsführung

Gemäß § 5 StWG vertritt der Geschäftsführer das Studierendenwerk Ulm und führt die Geschäfte (Rd.Nr. 23, 30).
Das Studierendenwerksgesetz sieht eine Alleinvertretung vor (Rd. Nr. 31).
Die gesetzliche Bestelldauer des Geschäftsführers beträgt gemäß § 5 (6) StWG sechs Jahre (Rd.Nr.52). Die Bezüge des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2016 betrugen 109.815,30 Euro. Darin enthalten ist ein variabler Bonus für die Erreichung von Rendite und Qualitätszielen in Höhe von 10.000 Euro (Rd.Nr.33).

4. Anteil von Frauen in Führungspositionen (Abteilungsleitungsebene)

Der Anteil von Frauen in Führungspositionen beim Studierendenwerk Ulm betrug zum Bilanzstichtag 2016 auf Abteilungsleitungsebene 25 %. Auf den ergänzend veröffentlichten Chancengleichheitsplan wird verwiesen.

5. Angabe zur Erfüllung der Pflichtquote nach § 71 SGB IX

Die Pflichtquote nach § 71 SGB IX wurde im Jahr 2016 unterschritten. Der Anteil von schwerbehinderten Beschäftigten betrug 4,08 %. Die künftige Einhaltung der Pflichtquote von 5 % wird vorbehaltlich des Eingangs entsprechend fachlich qualifizierter Bewerbungen bei Stellenneubesetzungen angestrebt (Rd.Nr. 29).

6. Entsprechenserklärung

Geschäftsführung und Verwaltungsrat erklären gemäß Ziffer Rd.Nr. 15 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK BW) des Landes Baden-Württemberg, dass den Anweisungen und Empfehlungen des PCGK BW mit Ausnahme der oben sowie nachstehend aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde und wird:

Einzelprokura, unbeschränkte Einzelhandelsvollmacht oder Generalvollmacht an weitere Personen wurden nicht erteilt. Kassen- und Bankvollmachten sind nach dem Vier-Augenprinzip geregelt. Für die Erteilung von Aufträgen und die Anweisung von Rechnungen sind zur Risikominimierung die Unterschriftsberechtigungen an betragsmäßige Grenzen gebunden. Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung erfolgt jeweils durch unterschiedliche Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen (Rd.Nr. 31).

Das Festgehalt des Geschäftsführers ist im Zeitraum 1. August 2014 bis 31. Juli 2020 an die Entwicklung der Beamtenbesoldung der Vergütungsgruppe B3 gekoppelt (Rd.Nr. 37). Die Festlegung der vereinbarten Vergütungshöhe erfolgte unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung.

Dem Geschäftsführer wurde am 2. Februar 2011 bis auf Weiteres eine Nebentätigkeitsgenehmigung für die freiberufliche Durchführung von Mediation Organisationsentwicklung und betriebswirtschaftliche Beratung im Umfang von bis zu 8 Stunden/Woche, die außerhalb der regulären Dienstzeit durchzuführen ist, erteilt (Rd.Nr. 46).

Ein Wettbewerbsverbot wurde mit dem Geschäftsführer mangels Wettbewerbssituation für das Studierendenwerk Ulm (regionale Zuständigkeit der Studierendenwerke) nicht vereinbart (Rd.Nr. 41).

Aufgrund erhöhter unternehmerischer Risiken durch große Investitionsmaßnahmen, komplexe Vertragsbeziehungen sowie einer Vielzahl zu beachtender vergabe- und subventionsrechtlicher Fragestellungen besteht eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, die eine D+O Versicherung einschließt (Rd.Nr. 91). Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 Euro. Die Selbstbeteiligung bei Eigenschäden beträgt bei Schäden im Rahmen der Grunddeckungssumme 500 Euro je Schadenfall und bei Schäden im Rahmen der Exzedentendeckungssumme 5.000 Euro je Schadensfall. Ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % des jeweiligen Schadensfalles, wie im PCGK BW vorgesehen, wurde nicht vereinbart, da die erzielbare Prämienreduktion in keinem Verhältnis zu den Vermögensschadensrisiken für das Studierendenwerk Ulm steht (Rd.Nr. 92), (Rd.Nr. 93).

Die Erstellung eines Bezügeberichts (Rd.Nr. 106) war nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags.

Gemäß § 6 (1) StWG entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers. Die Beauftragung und Honorarvereinbarung erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen gemäß
Rd.Nr. 108 und 109 PCGK BW durch den Geschäftsführer (Rd.Nr. 106).

Ulm, 24.4. 2017

Verwaltungsratsvorsitzender

Ulm, 20. März 2017

Geschäftsführer